

B E G R Ü N D U N G

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
für das Gebiet "Lindrehm-Mitte" für den Be-
reich südlich des Wanderweges "Krauser Baum"
der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg

1 9 8 3

Inhaltsübersicht:

1. Entwicklung des Planes
2. Rechtsgrundlage
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Ver- und Entsorgung
6. Kosten

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, für
das Gebiet "Lindrehm-Mitte" für den Bereich
südlich des Wanderweges "Krauser Baum"

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am
15. Juni 1982 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 für
das Gebiet "Lindrehm-Mitte" für den Bereich südlich des
Wanderweges "Krauser Baum" beschlossen.

Durch diese Änderung entfällt eine öffentliche Grünfläche gem.
§ 9 (1) Nr. 15 BBauG mit der Nutzungszuweisung "Kinderspielplatz"
an der Nordgrenze des Plangebietes südlich des Wanderweges
"Krauser Baum".

Dieser Bereich wird als "Fläche, die von der Bebauung freizu-
halten ist" (§ 9 (1) 10 BBauG) den angrenzenden Baugrundstücken
Nr. 9, 11, 13, 15, 17 und 19 zugeschlagen. Durch diese Festsetzung
wird ein gem. Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und
Heiden vom 18.4.1978 (GVObI. Schl.-Holst. Nr. 7 S. 124) erforder-
licher, 30 m breiter Schutzstreifen gegenüber der nördlich an das
Plangebiet angrenzenden Waldfläche gewährleistet.

Die noch verbleibenden beiden Kinderspielplätze im Geltungsbereich
des B-Planes Nr. 19 sind gem. Kinderspielplatzgesetz ausreichend.

Da eine Veränderung der überbaubaren Grundstücksflächen der be-
troffenen Grundstücke nicht erfolgt, reduziert sich entsprechend
das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung auf den vergrößerten
Parzellen (GRZ von 0,3 auf 0,25; GFZ von 0,4 auf 0,3).

Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 19 für den fraglichen Bereich
werden im übrigen unverändert übernommen.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Kaltenkirchen erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

Die Übereinstimmung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist durch Gutachten der Landesplanungsbehörde vom 19.08.1982 bestätigt.

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (M 1 : 25000).

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Stadt Kaltenkirchen wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten des § 45 ff. bzw. des § 88 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

5. Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende 3. Änderung des B-Planes Nr. 19 wird eine Änderung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der wegemäßigen Erschließung nicht erforderlich.

6. Kosten

Im Rahmen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 19 sind Kosten verursachende städtebauliche Maßnahmen seitens der Stadt Kaltenkirchen nicht erforderlich.

Stadt Kaltenkirchen

~~Der Bürgermeister~~

Der Magistrat

huss

(Bürgermeister)



Der Planverfasser

Kreis Segeberg

Der Kreisausschuß

Paul

(ltd. Kreisbaudirektor)

A U S S C H N I T T E

AUS DEN KALTENKIRCHENER NACHRICHTEN" NR.

34

VOM

9.2.84

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Kaltenkirchen**

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lindrehm-Mitte“ für den Bereich südlich des Wanderweges Krauser Baum

hier: Genehmigung und Auslegung auf Dauer

Die von der Stadtvertretung am 21. 6. 1983 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lindrehm-Mitte“ für den Bereich südlich des Wanderweges Krauser Baum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 16. 1. 1984 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit Beginn des 10. 2. 1984 rechtsverbindlich und liegt auf Dauer öffentlich aus.

Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag in der Bauabteilung des Rathauses, Zimmer 2, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Kaltenkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Kaltenkirchen, den 27. Januar 1984

Stadt Kaltenkirchen – Der Magistrat

gez. Fehrs, Bürgermeister

VFG.:

1. Gi Z.K.

2. _____ Z.D.A.

AZ.

B. Beau 19

KALTENKIRCHEN, DEN 10.2.84

Peh

Stadt Kaltenkirchen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lindrehm-Mitte“ für den Bereich südlich des Wanderweges Krauser Baum hier: Genehmigung und Auslegung auf Dauer

Die von der Stadtvertretung am 21.06.1983 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lindrehm-Mitte“ für den Bereich südlich des Wanderweges Krauser Baum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 16.01.1984 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit Beginn des 10.02.1984 rechtsverbindlich und liegt auf Dauer öffentlich aus.

Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag in der Bauabteilung des Rathauses, Zimmer 2, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Kaltenkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Kaltenkirchen, den 27. Jan. 1984

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -
gez.
(Fehrs)
Bürgermeister

Vfg.

1. er zur Kenntnisnahme
2. _____ z. d. A.

Az.: B. Beau 19 Kaltenkirchen, den 10 FEB. 1984

Beh